HEIMVERTRAG
-Kurzzeitpflege-

Clementine v. Wallmenich-Haus
Wohn- und Pflegezentrum

Träger: Schwesternschaft Wallmenich-Haus
vom BRK e. V.

Vertrag über stationäre Kurzzeitpflege

Zwischen

Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V., Haager Weg 9a, 92224 Amberg

.....
(vollständiger Name und Adresse des Einrichtungsträgers)

vertreten durch den Geschäftsführer des Einrichtungsträgers

dieser vertreten durch die Einrichtungsleitung

Thomas Göldner

.....

für

Clementine von Wallmenich-Haus, Haager Weg 9, 92224 Amberg

.....
(Bezeichnung und Adresse der Einrichtung)

- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau/Herrn

……
(Vorname, Familienname des Kurzzeitpflegegasts)

geboren am

……

wohnhaft in

……
Anschrift des Kurzzeitpflegegastes

- im Folgenden „Kurzzeitpflegegast“ genannt-

vertreten durch ihren/seinen Betreuer/ Bevollmächtigten *(vollständiger Name/Adresse, Telefon)*

.....

-Muster-

wird für die Zeit von bis folgender befristeter Vertrag über stationäre Kurzzeitpflegeleistungen geschlossen:

Präambel

(1) Ziel von Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes ist, dem Kurzzeitpflegegast, unabhängig von dessen Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung anzubieten, ihm zum Schutze seiner Interessen und Bedürfnisse ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung der Selbstbestimmung zu ermöglichen sowie seine Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Lebensqualität zu erhalten und zu fördern. Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Privatsphäre des Kurzzeitpflegegasts zu beachten.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

(2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden vertraglichen Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

1. Leistungen der Unterkunft

1.1. Der Vertrag wird befristet für die Zeit vom bis abgeschlossen.

1.2. Die Einrichtung überlässt dem Kurzzeitpflegegast mit Vertragsbeginn das Zimmer Nr. mit einer Größe von qm. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen; es ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen. Dem Pflegegast stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.

1.3. Die Wohnraumausstattung ergibt sich aus der **Anlage 1**; die Ausstattung der Einrichtung ergibt sich aus **Anlage 2**.

1.4. Die Unterkunftsleistungen umfassen die Bereitstellung und Nutzung des Wohnraumes und der Gemeinschaftseinrichtungen, die Beheizung, die Versorgung mit Wasser und Strom, die Entsorgung von Abwasser und Abfall, die Wartung und Unterhaltung des gesamten Gebäudes sowie aller technischen Anlagen und der Außenanlagen. Individuelle Nutzungen der Gemeinschaftseinrichtungen können, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht, mit der Einrichtung vereinbart werden.

1.5. Die Kosten und Gebühren für Telefon, Radio, Fernsehgerät, Internet usw. werden vom Kurzzeitpflegegast selbst getragen.

1.6. Dem Kurzzeitpflegegast werden beim Einzug Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung

Muster

des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Pflegegastes. Dem Pflegegast steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Pflegegast nicht ausgetauscht, verändert oder ergänzt werden.

1.7. Der Kurzzeitpflegegast ist berechtigt, seinen Wohnraum mit persönlichen Gegenständen auszustatten, soweit dem keine begründeten Belange der Einrichtung oder von Mitbewohnern entgegenstehen. Unterhalt und Instandhaltung der mitgebrachten persönlichen Gegenstände ist keine Leistung der Einrichtung.

1.8 Der Kurzzeitpflegegast ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen.

1.9. Der Kurzzeitpflegegast ist zu einer auch nur zeitweisen oder teilweisen Weiterüberlassung der vertragsgegenständlichen Räume an dritte Personen nicht berechtigt.

1.10. Ist ein Doppelzimmer nur noch mit einer Person belegt, so besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass der verbliebene Kurzzeitpflegegast diese Räumlichkeiten alleine nutzt; es sei denn, der Kurzzeitpflegegast übernimmt in voller Höhe die Mehrkosten als extra zu vereinbarende Zusatzleistung.

1.11. Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen werden von der Einrichtung bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Das fachgerechte maschinelle Waschen, Bügeln und Mangeln der Waschmaschinen und Trockner geeigneten und mit Namen versehenen Oberbekleidung und Leibwäsche des Kurzzeitpflegegasts ist im vereinbarten Entgelt enthalten. Die Einrichtung haftet nicht für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Wäschestücke verursacht werden, wie beispielsweise Schäden aufgrund Verschleißes, ungenügender Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügender Echtheit von Färbungen. Die vom Kurzzeitpflegegast mitgebrachte Kleidung und Wäsche wird vor dem ersten Waschgang von der Wäscherei gekennzeichnet. Aufwändige Kennzeichnungen wie das Patchen des Bewohnernamens erfolgen bei Wunsch des Bewohners auf dessen Kosten.

1.12. Die Einrichtung übernimmt die erforderliche und bedarfsgerechte Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung).

Muster

2. Leistungen der Verpflegung

2.1. Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Sie entspricht dem anerkannten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand. Bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung wird Schon- bzw. Diätkost gereicht.

2.2. Es werden täglich drei Mahlzeiten, Nachmittagskaffee/-tee sowie bei Bedarf entsprechend Zwischenmahlzeiten angeboten. Ebenso werden unentgeltlich alkoholfreie Getränke, wie beispielsweise Tee und Wasser in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. Ein

Rechtsanspruch auf kostenlose Bereitstellung vom Kurzzeitpflegegast gewünschter bestimmter Getränke und Getränkearten besteht nicht.

2.3. Ist ärztlich Sondennahrung verordnet, wird diese nicht von der Einrichtung gestellt. Werden die Kosten der alleinigen Sondennahrung von der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse des Kurzzeitpflegegasts erstattet, so erhält der Kurzzeitpflegegast eine Rückvergütung bis zur Höhe des Verpflegungsaufwands (= Rohverpflegungssatz in Gestalt der reinen Nahrungsmittelkosten).

2.4. Sollte der Kurzzeitpflegegast Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen bei Abwesenheit oder der alleinigen Sondenkost keine Erstattung von Verpflegungskosten statt. Die Kosten für Ergänzungsnahrung wie z.B. hochkalorische Trinknahrung, Andickungsmittel und ähnliche Produkte trägt, sofern nicht die Krankenkasse dafür aufkommt, der Kurzzeitpflegegast.

3. Leistungen der Verwaltung und Haustechnik

3.1. Die Einrichtung stellt auf Wunsch des Kurzzeitpflegegasts kostenlose Hilfestellungen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, beispielsweise durch Information und Beratung zu einrichtungsspezifischen Angelegenheiten oder ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr; rechtliche Beratung wird dabei nicht geschuldet.

3.2. Im Bedarfsfall unterstützt die Einrichtung den Kurzzeitpflegegast bei der Auswahl und Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen unter Beachtung seines Rechts auf freie Arztwahl.

3.3. Die Mitarbeiter der Verwaltung unterstützen den Kurzzeitpflegegast und dessen Angehörige oder Bevollmächtigte in Fragen der Einrichtungsaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen sowie Behörden.

3.4. Eine Verwaltung privater Konten oder die Abrechnung mit Dritten für von diesen für den Kurzzeitpflegegast erbrachte Leistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.5. Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, deren Einrichtungen und Ausstattungen, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

4. Allgemeine Pflegeleistungen

4.1. Für den Umfang und die Art der Pflegeleistungen ist die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade maßgeblich. Ist der Kurzzeitpflegegast zum Zeitpunkt des Einzugs noch nicht eingestuft, oder entspricht seine Einstufung aus pflegefachlicher Sicht nicht den pflegerischen Erfordernissen, wird der Pflegebedarf einvernehmlich festgelegt und ein Pflegegrad vereinbart. Vom Kurzzeitpflegegast ist ein entsprechender Einstufungsantrag bei der Pflegekasse zu stellen.

4.2. Begleitungen außerhalb der Einrichtung (z. B. zu Arzt- oder Therapiebesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten allgemeinen Pflegeleistungen. Ebenso wenig Leistungen externer Heilmittelerbringer.

Muster

4.3. Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse im erforderlichen Umfang bedarfsgerecht erbracht. Die Einrichtung führt eine Pflegedokumentation.

4.4. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Kurzzeitpflegegast einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Kurzzeitpflegegast verpflichtet, einen entsprechenden Antrag auf Änderung seiner Einstufung zu stellen und der Einrichtung unverzüglich eine Kopie seines Antrags und des Bescheids der Pflegekasse zukommen zu lassen. Kommt der Kurzzeitpflegegast seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihm der höhere Pflegegrad in Rechnung gestellt werden.

4.5. Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Kurzzeitpflegegäste mit in **Anlage 3** beschriebenen Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht der Einrichtung, zukünftig eine Anpassung ihrer Leistungen vorzunehmen, kann daher bei Vertragsschluss gemäß § 8 Abs. 4 WBVG durch gesonderte schriftliche Vereinbarung, die diesem Vertrag beizuheften ist, ausgeschlossen werden (**vgl. Anlage 3**). Die Pflicht, Leistungen der Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners anzupassen, besteht nicht, wenn ein Leistungsausschluss vereinbart ist. Für die in der Anlage 3 genannten Krankheitsbilder können keine Leistungen erbracht werden. Treten diese Krankheitsbilder erst während des Aufenthalts in der Einrichtung auf, kann dies zu einer Vertragskündigung führen.

5. Leistungen der Medizinische Behandlungspflege

5.1. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bestehen in pflegerischen Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Diagnostik und Therapie, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Kurzzeitpflegegasts zuständig ist. Die Einrichtung erbringt keine ärztlichen Leistungen.

5.2. Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn

5.2.1. die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt angeordnet und dies dokumentiert wird;

5.2.2. eine persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;

5.2.3. der Kurzzeitpflegegast in die Maßnahme selbst und in die Durchführung durch die Einrichtung eingewilligt hat;

5.2.4. dem Pflege-Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;

5.2.5. die erforderlichen Hilfsmittel gem. § 33 SGB V durch den Arzt verordnet und von der Krankenkasse genehmigt oder vom Kurzzeitpflegegast selbst besorgt wurden.

MUSTER

6. Leistungen der Betreuung und des Gemeinschaftslebens

6.1. Zur Förderung des Gemeinschaftslebens und zur Tagesgestaltung bietet die Einrichtung Gemeinschaftsveranstaltungen an. Entstehen der Einrichtung für Veranstaltungen Kosten, kann sie vom Kurzzeitpflegegast einen Beitrag erheben. Gleiches gilt für besondere kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Ausflüge oder Reisen, welche die Einrichtung organisiert oder durchführt.

6.2. Die Einrichtung übernimmt keine Verwaltung von Barbeträgen der Kurzzeitpflegegäste.

6.3. Für pflegebedürftige Kurzzeitpflegegäste bietet die Einrichtung ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot, nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI an. Das Entgelt hierfür wird von der Pflegekasse direkt an die Einrichtung bezahlt, dem Kurzzeitpflegegast entstehen durch Inanspruchnahme dieser Leistung keinerlei Kosten. Ist ein Kurzzeitpflegegast im Sinne von § 39c SGB V allerdings nicht mindestens in Pflegegrad 1 eingestuft, hat er die Kosten seiner Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungsleistungen selbst zu tragen.

7. Zusatzleistungen und sonstige Leistungen

7.1. Als Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen gemäß **Anlage 4** gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.

7.2. Sonstige Leistungen können, soweit im Angebot der Einrichtung vorhanden, gemäß **Anlage 5** gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.

8. Derzeitiges Entgelt

8.1. Die mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelte stellen sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wie folgt dar:

8.1.1. Unterkunft und Verpflegung (U & V):

Das Entgelt für Unterkunft (U) beträgt	täglich	18,58 Euro
Das Entgelt für Verpflegung (V) beträgt	täglich	19,76 Euro
Der Gesamtbetrag für U & V beträgt	täglich	38,34 Euro

8.1.2. Pflege- und Betreuungsleistungen

Das Entgelt für Pflege- und Betreuungsleistungen (pflegebedingte Aufwendungen) beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich	76,83 Euro
In Pflegegrad 2 – 5 einheitlich	täglich	156,82 Euro

Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI oder noch kein Bescheid zu einem Überprüfungsantrag erfolgt, wird

Muster

vorübergehend das Entgelt nach dem mit dem Kurzzeitpflegegast vereinbarten Pflegegrad abgerechnet. Nach vorgenommener Zuordnung erfolgt eine Anpassung und rückwirkende Berechnung.

Liegt für den Kurzzeitpflegegast eine Verordnung nach § 39c SGB V (= Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit) vor, so wird eine Abrechnung nach Pflegegrad 3 vereinbart.

8.1.3. Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage

a) Der Ausbildungszuschlag für die Pfegefachhelferausbildung nach bisherigem Recht beträgt

derzeit	täglich	2,41 Euro.

b) Der vom Pflegegast zu zahlende Entgeltbestandteil „Ausbildungsumlage“ beläuft sich infolge Festlegung durch die „Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH“ und gemäß Vergütungsvereinbarung auf

derzeit	täglich	3,45 Euro

Für die Dauer paralleler Ausbildung nach altem und neuem Recht, sind Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage miteinander zu bezahlen.

8.1.4. Investitionsaufwendungen

Der vom Kurzzeitpflegegast zu übernehmende Investitionskostenanteil beträgt

im Einzelzimmer	täglich	14,35 Euro
im Doppelzimmer	täglich	10,60 Euro

8.1.5. Gesamtentgelt in Pflegegrad	täglich	EUR

Die Kurzzeitpflege wird nach Berechnungstagen (§ 87a Abs. 1 Satz 1 SGB XI) berechnet.

Zahlbetrag (Eigenanteil) des Kurzzeitpflegegasts: Soweit der Kurzzeitpflegegast Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, ist von dem o.g. täglichen Gesamtentgelt anteilig der Leistungsbetrag der Pflegekasse des Kurzzeitpflegegasts abzuziehen.
Die Leistungen der Pflegekasse ergeben sich bei Kurzzeitpflege aus §§ 42 ff. SGB XI.

Der verbleibende Restbetrag ist der **vom Kurzzeitpflegegast bzw. ggf. einem anderen Kostenträger**, insbesondere dem Träger der Sozialhilfe, **zu tragende Eigenanteil** aus dem

-Muster-

Entgelt für Pflege und Betreuung (pflegebedingte Aufwendungen) sowie den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, dem Ausbildungszuschlag, der Ausbildungsumlage und den Investitionsaufwendungen.

Derzeit insgesamt vom Kurzzeitpflegegast zu zahlender Eigenanteil

täglich EUR

8.2. Soweit eine gesetzliche Pflegekasse die Zahlung der vorgenannten Entgelte gemäß SGB XI teilweise als Sachleistung übernimmt, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet die Einrichtung die Pflegeleistungen mit dem Versicherten selbst ab.

Gleiches gilt für die gesetzlichen Krankenkassen im Falle des § 39c SGB V (= Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit).

8.3. Die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung, die Investitionskosten, die vereinbarten Zusatz- und sonstigen Leistungen hat der Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen. Werden die Kosten von einem öffentlichen Kostenträger (örtlicher/überörtlicher Träger der Sozialhilfe) übernommen, so kann die Einrichtung – sofern eine entsprechende Vereinbarung mit diesem Kostenträger und das Einverständnis des Kurzzeitpflegegasts besteht – direkt mit diesem abrechnen.

9. Zahlung des Entgelts

9.1. Schuldner des Kurzzeitpflegeentgelts ist grundsätzlich der Pflegegast. Das Entgelt wird mit Beendigung der Kurzzeitpflege berechnet und dem Kurzzeitpflegegast in Rechnung gestellt. Der Einrichtung bleibt es unbenommen, eine Vorschusszahlung für die vereinbarte Vertragsdauer zu verlangen. Das Entgelt ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig und, soweit der Einrichtung vom Kurzzeitpflegegast keine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt wurde, auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V.

Bank: Volksbank-Raiffeisenbank Amberg

BIC: GENODEF1AMV

IBAN: DE45 7529 0000 0000 0010 23

9.2. Vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen sind ebenfalls sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9.3. Dem Kurzzeitpflegegast wird empfohlen, der Einrichtung zur Sicherstellung fristgerechter Bezahlung ein SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung) gemäß Anlage 6 zu erteilen. Der Kurzzeitpflegegast kommt, auch ohne Mahnung, spätestens in Verzug,

Muster

wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

9.4. Vom Kurzzeitpflegegast selbst in Auftrag gegebene Leistungen Dritter (z. B. Frisör, Fußpflege, Ärzte, Apotheken, Pizzaservice, usw.) werden unmittelbar zwischen dem Kurzzeitpflegegast und dem Dritten abgerechnet. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, für den Kurzzeitpflegegast in Vorleistung zu treten oder für diesen (z.B. aus seinen Geldmitteln oder seinem Taschengeld/Barbetrag) die Zahlung abzuwickeln.

9.5. Dem Kurzzeitpflegegast wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Pflegevertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, das Entgelt zu decken. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. **Hinsichtlich des von den Kosten- und Sozialleistungsträgern nicht übernommenen Entgelts bzw. von Entgeltanteilen erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kurzzeitpflegegast.**

10. Abwesenheit des Kurzzeitpflegegasts

Im Falle unvorhergesehener, krankheitsbedingter vorübergehender Abwesenheit des bereits in die Einrichtung aufgenommenen Kurzzeitpflegegastes wird der Kurzzeitpflegeplatz maximal bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer von der Einrichtung freigehalten. Der Kurzzeitpflegegast ist für diese Zeit zur Weiterzahlung des Entgelts, wie nachfolgend dargestellt, verpflichtet: Während der ersten drei zusammenhängenden Kalendertage der Abwesenheit ist das Entgelt in voller Höhe weiter zu bezahlen. Soweit die Abwesenheit des Kurzzeitpflegegasts mehr als drei zusammenhängende Kalendertage dauert, reduzieren sich ab dem vierten Abwesenheitstag die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Ausbildungszuschlag und die Ausbildungsumlage um jeweils 25 %. Die Investitionskosten müssen vom Kurzzeitpflegegast auch während seiner Abwesenheit in voller Höhe getragen werden. Die Tage des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr (An- und Abreisetag) zählen als volle Anwesenheitstage. Dies entspricht § 87a Abs. 1 Sätze 5 – 7 SGB XI i.V.m. § 21 Abs. 2 des in Bayern geltenden Landesrahmenvertrags mit den Kostenträgern.

11. Ärztliches Attest bei Einzug und Mitteilung ansteckender Krankheiten

11.1. Der Kurzzeitpflegegast hat der Einrichtung vor dem Einzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für ansteckungsfähige meldepflichtige Erkrankungen gemäß §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz - IfSG vorliegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages. Kommt der Kurzzeitpflegegast dieser Verpflichtung vor seinem Einzug nicht nach, kann die Einrichtung selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Kurzzeitpflegegast zu dulden ist.

11.2. Der Kurzzeitpflegegast verpflichtet sich, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn er unter einer ansteckungsfähigen Krankheit leidet. Er stellt die Einrichtung von allen

Muster

Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

12. Zutrittsrecht

Der Kurzzeitpflegegast erklärt sich im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit seiner Wohnung und seines Selbstbestimmungsrechts damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung oder von dieser Beauftragte zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen und Verpflichtungen den Wohnraum betreten können.

13. Tierhaltung, Mitbringen von Tieren durch Besucher

13.1. Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen (wie z.B. Wellensittiche, Zierfische, Hamster, Kanarienvögel u. ä.), ist zulässig, soweit es nicht zu Beeinträchtigungen oder Schädigungen kommt, der Kurzzeitpflegegast in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner und der Mitarbeiter der Einrichtung nicht zu erwarten sind. Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Beeinträchtigungen oder Schädigungen eintreten. Eine Betreuung oder Versorgung von Tieren des Kurzzeitpflegegasts schuldet die Einrichtung nicht.

13.2. Die Einrichtung ist berechtigt, Dritten, insbesondere auch Besuchern von Kurzzeitpflegegästen, das Mitbringen von Tieren zu untersagen und erforderlichenfalls ein Hausverbot gegenüber den Dritten auszusprechen, wenn durch das Mitbringen das Wohl anderer Kurzzeitpflegegäste oder der Einrichtungsbetrieb oder das Wohl von Einrichtungsmitarbeitern beeinträchtigt wird.

14. Gefährliche Gegenstände, Sorgfaltspflichten und Nichtraucherschutz

14.1. Der Betrieb vom Kurzzeitpflegegast oder seinen Besuchern eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart geeignet sind, den Kurzzeitpflegegast oder Dritte zu gefährden, übermäßig Strom verbrauchen oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen (zum Beispiel Fernseher, Bügeleisen, Heizdecken, Kochplatten, Mehrfachsteckdosen, Verstärkeranlagen, usw.), ist nur mit Zustimmung der Einrichtung zulässig. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht, wenn die Geräte den einschlägigen aktuellen Sicherheitsvorschriften von CE, TÜV, VDE entsprechen oder ein GS-Prüfzeichen besitzen.

14.2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den sicherheitsrelevanten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, ist der Kurzzeitpflegegast auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten eine fachkundige Prüfung nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3, DIN VDE 0702 vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Kurzzeitpflegegast derartige Geräte nicht oder nicht mehr sicher oder sachgerecht benutzen oder einsetzen kann oder verweigert er die fachkundige Prüfung, ist der Kurzzeitpflegegast

Muster

auf Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen. Verweigert der Kurzzeitpflegegast die Entfernung, ist die Einrichtung berechtigt, ihre Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen und das Gerät aus Gründen ihrer Fürsorgepflicht für die anderen Kurzzeitpflegegäste und die Mitarbeiter der Einrichtung wegzunehmen.

14.3. Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (z.B. Kerzen usw.) nicht entzündet werden.

14.4. Der Kurzzeitpflegegast wird auf das Rauchverbot in Pflegeeinrichtungen nach Art. 2 Nr. 5 des Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) hingewiesen.

15. Haftung

15.1. Für Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die eine entsprechende Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit vorsehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Einrichtung und ihre Mitarbeiter. Geld und Wertsachen sollten von dem Kurzzeitpflegegast stets unter Verschluss sicher aufbewahrt werden.

15.2. Dem Kurzzeitpflegegast wird dringend empfohlen, eine geeignete Versicherung gegen Schäden aller Art, wie etwa eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung (zur Absicherung der Risiken von Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser, Schlüsselverlust etc.) abzuschließen.

15.3. Die Einrichtung haftet nicht für und aus Leistungen Dritter (z. B. von Ärzten, Apotheken, Getränke- und Lebensmittelservice, Fußpflege, Physiotherapeut, Friseur, usw.), die der Kurzzeitpflegegast selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter zur Leistungserbringung in der Einrichtung für sich angefordert hat. Der Haftungsausschluss gilt auch für dem Kurzzeitpflegegast Schaden stiftende Handlungen Dritter, denen der Kurzzeitpflegegast ohne Wissen der Einrichtung oder gegen deren Willen Zutritt zu seinem persönlichen Lebensraum gestattet.

16. Datenschutz und Schweigepflicht, fotografische Dokumentation

16.1. Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Kurzzeitpflegegasts. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

16.2. Die Einrichtung ist verpflichtet und berechtigt, ihre Leistungserbringung zu planen, den Hilfeprozess und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der Kurzzeitpflegegast willigt ein in die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten (auch auf elektronischem Weg), die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Die Verarbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und den Sozialdatenschutz durch die Einrichtung. Es werden lediglich solche Informationen des Kurzzeitpflegegasts, die für die Erfüllung des Vertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind,

Muster

verarbeitet oder weitergegeben. Diese Informationen werden nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die diese dienstlich benötigen. Insoweit stimmt der Kurzzeitpflegegast der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zu.

16.3. In Not- und Krankheitsfällen ist die Einrichtung berechtigt, die gesetzlichen Vertreter und/oder die nächsten Angehörigen zu benachrichtigen.

16.4. Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Ferner ist der Kurzzeitpflegegast oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person seines Vertrauens (vgl. **Anlage 7**) zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

16.5. Der Kurzzeitpflegegast erteilt der Einrichtung die Erlaubnis, körperliche Zustände, Behandlungsmaßnahmen und -ergebnisse fotografisch zu dokumentieren und die Fotografien in Papier- oder digitaler Form zur Pflegedokumentation hinzuzunehmen. Der Kurzzeitpflegegast erteilt der Einrichtung weiter die Erlaubnis, von ihm ein Foto in der Art eines Passbildes anzufertigen und zu seiner Akte zu nehmen sowie es erforderlichenfalls zu aktualisieren.

17. Vertragsdauer, Beendigung und Nachlassverwahrung

17.1. Dieser Vertrag wird befristet geschlossen. Der Vertrag endet zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei vorzeitiger Beendigung endet er mit dem Ablauf des Beendigungstages.

17.2. Im Falle des Ablebens des Kurzzeitpflegegasts endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

17.3. Der Wohnraum ist im Todesfall von den Erben unverzüglich zu räumen. Geschieht dies nicht spätestens zum Ablauf von zwei Wochen, hat die Einrichtung gegen die Erben für die tatsächliche Nutzungsdauer des Wohnraums Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe der Entgeltbestandteile „Unterkunft“ und „Investitionsaufwendungen“.

18. Vertragskündigung

18.1. In den ersten zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Kurzzeitpflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Begründung schriftlich kündigen. Wird dem Kurzzeitpflegegast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Kurzzeitpflegegast auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung schriftlich kündigen.

18.2. Der Kurzzeitpflegegast kann diesen Vertrag schriftlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Kurzzeitpflegevertrages bis zum Ablauf nicht zuzumuten ist.

18.3. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung durch die Einrichtung ist schriftlich auszusprechen und zu begründen. Die Einzelheiten regeln die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG. Die dort aufgeführten Kündigungsgründe sind nicht abschließend, sondern nur beispielhaft.

19. Rückgabe des Wohnraums

19.1. Der dem Kurzzeitpflegegast überlassene Wohnraum ist bei Beendigung des Vertrages zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei über den üblichen Wohngebrauch hinausgehender Abnutzung, insbesondere bei von ihm zu vertretenden Beschädigungen, trägt der Kurzzeitpflegegast die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung (Schadenersatz).

19.2. Wird der Wohnraum bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht umgehend geräumt oder konnte im Fall der Vertragsbeendigung durch Versterben des Kurzzeitpflegegasts mit für die Einrichtung zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist die Einrichtung berechtigt, die vom Kurzzeitpflegegast eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Kurzzeitpflegegasts bzw. des Nachlasses einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine angemessene Kostenpauschale erhoben. Dem Kurzzeitpflegegast bzw. seinen Erben steht nach der Rechtsprechung der Nachweis offen, dass der Einrichtung diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

19.3. Für die Dauer der Nichtnutzbarkeit der Unterkunft bis zu deren Räumung, ggf. auch abgeschlossenen Renovierung wegen Schäden, hat die Einrichtung gegen den Kurzzeitpflegegast oder dessen Erben für die tatsächliche Nutzungsdauer des Wohnraums Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe der Entgeltbestandteile „Unterkunft“ und „Investitionsaufwendungen“.

19.4. Die Einrichtung ist berechtigt, vom Kurzzeitpflegegast mitgebrachte Gegenstände, unbeachtlich der Benennungsreihenfolge, an die in der **Anlage 8** genannten Personen auszuhändigen. Dies gilt auch im Falle des Todes des Kurzzeitpflegegasts, unabhängig von der Erbfolge.

19.5. Ausgehändigte oder selbst beschaffte Schlüssel sind der Einrichtung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

20. Beschwerde- und Schlichtungsrecht des Kurzzeitpflegegasts

20.1. Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich unmittelbar bei der Einrichtungsleitung und dem Einrichtungsträger beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Darüber hinaus kann er sich an die in der **Anlage 9** genannten Beschwerde- oder Schlichtungsstellen wenden.

20.2. Hinweis nach § 6 Abs. 4 WBVG: Die Einrichtung bzw. der Einrichtungsträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.

-Muster-

21. Zusätzliche Vereinbarungen

Eventuelle zusätzliche Vereinbarungen legen die Vertragsparteien aus Beweisgründen schriftlich mit Datum und Unterschriften fest; sie werden in zwei Ausfertigungen zu den Originalverträgen als Anlage hinzugenommen.

22. Widerrufsrecht

22.1. Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss (Datum seiner Unterschrift) diesen Vertrag ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kurzzeitpflegegast die Einrichtung (*Clementine von Wallmenich-Haus, Haager Weg 9, 92224 Amberg, Tel. 09621/ 4996-0, Fax 09621/ 4996-57, email: info@wallmenichhaus.de)* mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

22.2. Hat der Kurzzeitpflegegast verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er der Einrichtung einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurzzeitpflegegast die Einrichtung von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

❑ Ich beauftrage die Einrichtung, bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung zu beginnen.

.....	.....
Datum, Ort	Kurzzeitpflegegast / Rechtlicher Vertreter

23. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

23.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Es ist die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmun-gen in jedem Fall zu erhalten. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Unwirksame Bestimmungen und Regelungslücken werden von den Vertragsparteien einvernehmlich rechtskonform ergänzt.

23.2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies vereinbaren die Vertragsparteien aus Beweisgründen ausdrücklich.

23.3. Der Kurzzeitpflegegast ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

23.4. Datenschutz

Der Kurzzeitpflegegast bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er die Regelungen zu Datenschutz und Schweigepflicht sowie Vertragsziffer 16 gelesen und zur Kenntnis genommen

hat und in diese einwilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Kurzzeitpflegegasts hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Widerruft der Kurzzeitpflegegast seine Einwilligung, kann es zu Erschwerungen bei seiner fach- und vertragsgemäßen Versorgung und Betreuung, bis hin zu deren Unmöglichkeit, sowie zu Abrechnungsproblemen mit Kostenträgern kommen, so dass für die Einrichtung eine Kündigung des Vertrages erforderlich werden kann.

23.5. Die nachstehend aufgelisteten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

……	……
Ort, Datum	Ort, Datum
……	……
Unterschrift des Einrichtungsträgers Einrichtungsstempel	Unterschrift des Kurzzeitpflegegasts
	……
	Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

Muster-

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung für den Wohnraum
2. Allgemeines Ausstattungsverzeichnis der Einrichtung
3. Ausschluss von Leistungsanpassungen
4. Vereinbarung für Zusatzleistungen – optional
5. Vereinbarung von sonstigen Leistungen – optional
6. SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)
7. Vollmacht zur Einsichtnahme Dritter in die Pflegedokumentation
8. Empfangsvollmacht für Eigentum des Kurzzeitpflegegasts
9. Beschwerdeadressen
10. Hinweise zur Verarbeitung von Personenbezogenen Daten
11. Entbindung von der Schweigepflicht
12. Vor Vertragsschluss vom Kurzzeitpflegegast zu übergebende Unterlagen

Anlagen 1 und 2 zum vollstationären Kurzzeitpflegevertrag
Leistungsbeschreibung für den Wohnraum
mit Ausstattungsverzeichnis der Einrichtung

Dem Kurzzeitpflegegast wird das Zimmer Nr. () zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein
- ☐ Einzelzimmer
- ☐ Zweibettzimmer

Das Zimmer verfügt über
- ☒ Nasszelle
- ☐ Balkon / eine
- ☐ Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit
- ☒ Radio/TV-Anschluss
- ☒ Telefonanschluss
- ☒ Kabelanschluss
- ☒ als Amtsanschluss
- ☒ Internetanschluss
- ☒ Notruf
- ☒ Pflegebett
- ☒ Nachttisch
- ☐ Stühle
- ☐ Schrank
- ☐ Tisch
- ☐ Garderobe
- ☐ Rückenverstellbarer Ruhesessel

Das Bad ist ausgestattet mit
- ☒ Notruf
- ☒ Duschsitz

Dem Bewohner stehen folgende gemeinschaftlich genutzten Räume zur Verfügung:

- ☒ Veranstaltungsraum
- ☒ Speisesaal
- ☐ Bibliothek
- ☒ Cafeteria
- ☒ Außenanlagen
- ☒ Hauskapelle
- ☒ Gruppen/Therapieraum
- ☐ Gymnastikraum
- ☒ Friseursalon
- ☒ Teeküchen
- ☒ Internetcafé
- ☒ Therapieküche

Dem Bewohner stehen folgende gemeinschaftlich genutzte Geräte zur Verfügung:

- ☒ Aufzuganlage
- ☒ Getränkeautomat
- ☒ Fernseher/ DVD

-Muster-

Anlage 3 zum vollstationären Kurzzeitpflegevertrag
Ausschluss von Leistungsanpassungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Einrichtungsträger dem Kurzzeitpflegegast nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Einrichtungsträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Kurzzeitpflegegast mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

- Suchtkranke
- Menschen mit Suizidgefährdung
- Menschen mit starker Hinlauftendenz
- Infektionskranke
- Weitere Ausschlusskriterien: fehlende Einstufung, Hepatitis C, AIDS, MRSA

Der Ausschluss muss erfolgen, weil die Einrichtung eine adäquate Versorgung von Kurzzeitpflegegästen mit o. g. Krankheitsbildern aufgrund personeller, aber auch baulicher Struktur nicht gewährleisten kann.

Die Pflicht des Einrichtungsträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

……	……
Ort, Datum	Ort, Datum
……	……
Unterschrift des Einrichtungsträgers Einrichtungsstempel	Unterschrift des Kurzzeitpflegegasts oder Betreuers/Bevollmächtigten

-Muster-

Anlage 4 zum vollstationären Kurzzeitpflegevertrag
Vereinbarungen für Zusatzleistungen gemäß §88 SGB XI

Kurzzeitpflegegast: ……..
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Folgende Zusatzleistungen werden ab dem zusätzlich zu den vertraglichen Leistungen gegen zusätzliche Bezahlung vereinbart:

Art	**Zusatzkosten in Euro**	**Umfang**
Bereich Unterkunft		
☐ Zuschlag für Einzelzimmer über 20 m²	3,00 €	Täglich
☐ Leihtelefon für Kurzzeitpflege zuzüglich	1,00 €	Täglich Umlage der Einheiten nach jeweils gültigem Tarif
Bereich Verpflegung		
☐ Getränke, außerhalb der Grundversorgung		siehe Preisliste Wintergarten siehe Preisliste Automat
Bereich Pflegeleistungen und Behandlungspflege		
☐ ärztlich nicht verordnete, pflegerisch nicht notwendige, aber vom Bewohner persönlich gewünschte pflegerische Dienstleistungen		nach Vereinbarung der Einrichtungsleitung
Bereich Beratung und soziale Betreuung		
☐ Zusätzliche individuelle Betreuung	15,00 €	pro Std.
☐ Individuelle Ausflüge oder Begleitung zur Erfüllung besonderer Kultur- und Freizeitwünsche sowie zu Einkäufen zuzüglich Kilometergeld	15,00 € 0,50 €	pro Std. pro Kilometer

Ein künftiger Verzicht des Kurzzeitpflegegasts auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen Aus wichtigem Grund kann der Kurzzeitpflegegast ohne Einhaltung dieser Frist auf die Zusatzleistung verzichten.

Muster

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kurzzeitpflegegast erteilt der Einrichtung zum Einzug der Forderung SEPA-Lastschriftmandat.

Die Einrichtung ist berechtigt, ihr Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Kurzzeitpflegegast spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

……	……
Ort, Datum	Ort, Datum
……	……
Unterschrift des Einrichtungsträgers Einrichtungsstempel	Unterschrift des Kurzzeitpflegegasts oder Betreuers/Bevollmächtigten

-Muster-

Anlage 5 zum vollstationären Kurzzeitpflegevertrag
Vereinbarung für Sonstige Leistungen

Kurzzeitpflegegast: ……..
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Folgende Leistungen einrichtungsinterner Dienste sind zusätzlich zu den vertraglichen Leistungen als sonstige und zusätzlich zu bezahlende Leistungen vereinbart:

Art	**Zusatzkosten In Euro**	**Umfang**
Hauswirtschaft		
☐ Näharbeiten	12,00 €	je angefangene halbe Std.
☐ Handwäsche		Auf Anfrage
☐ Zusätzliche Reinigung, die über die reguläre Reinigung hinausgeht (z. B. Teppichreinigung)	12,00 €	je angefangene halbe Std.
Verpflegung		
☐ Gästeessen für Angehörige		siehe Aushang im Foyer
☐ Ausrichten persönlicher Feste		Bewirtung und Service nach Absprache mit der Hauswirtschaftsleitung, Speisen und Getränke als Einzelpreise bzw. als Menü- und Pauschalangebote
Haustechnik		
☐ Reparaturen an priv. Gegenständen durch Einrichtung/Hausmeister	15,00 €	je angefangene halbe Std.
☐ Entrümpelung	15,00 €	je angefangene halbe Std.
zusätzlich eventuell anfallender Sperrmüll	15,00 €	
☐ Hilfen bei Umzug (Möbeltransport)	15,00 €	je angefangene halbe Std.
zuzüglich Kilometergeld	0,50 €	pro gefahrenen Kilometer
Spezialfahrzeug (Rollstuhltransport)	5,00 €	pro Fahrt

1. Die sonstigen Leistungen sind freiwillige Leistungen der Einrichtung. Sie werden nur soweit und solange erbracht, wie ihre Refinanzierung durch den Kurzzeitpflegegast gesichert ist.
2. Ein künftiger Verzicht des Kurzzeitpflegegasts auf regelmäßig in Anspruch genommene Leistungen ist der Einrichtung spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit

Muster

Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann der Kurzzeitpflegegast ohne Einhaltung dieser Frist auf die Leistung verzichten.

3. Die Einrichtung ist berechtigt, ihr Leistungsangebot hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken.

Der Kurzzeitpflegegast nimmt die oben angekreuzten sonstigen Leistungen zu den angegebenen Preisen bis auf Widerruf gemäß Ziffer 2 in Anspruch und erteilt der Einrichtung zum Einzug der Forderung SEPA-Lastschriftmandat.

…….	…….
Ort, Datum	Ort, Datum
…….	…….
Unterschrift des Einrichtungsträgers Einrichtungsstempel	Unterschrift des Kurzzeitpflegegasts oder Betreuers/Bevollmächtigten

-Muster-

Anlage 6 zum vollstationären Kurzzeitpflegevertrag
SEPA-Basislastschriftmandat

……..……...
Kurzzeitpflegegast als zahlungspflichtiger Kontoinhaber/in (Vorname, Familienname, Geburtsdatum Adresse)

Hiermit ermächtige ich die Pflegeeinrichtung bzw. den Einrichtungsträger

Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V., Haager Weg 9a, 92224 Amberg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE16ZZZ00000410670

Mandatsreferenz: CL

die von mir nach dem geschlossenen Vertrag über vollstationäre Kurzzeitpflege und den Vereinbarungen über Zusatz- und sonstige Leistungen zu zahlenden monatlichen Entgelte jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt gemäß § 18 des Vertrages über vollstationäre Kurzzeitpflege von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen ……..……..……..……..

BIC des Zahlungspflichtigen ……..……..……..……

IBAN des Zahlungspflichtigen ……..……..……..

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom oben genannten Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Es ist mir bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen ab dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird der Einrichtungsträger den Kurzzeitpflegegast über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Pränotifizierung (= Frist für die Ankündigung eines bevorstehenden SEPA-Lastschrifteinzugs an den Zahlungspflichtigen) einvernehmlich auf einen Kalendertag vor der Fälligkeit reduziert wird. Maßgeblich hierfür ist der Zugang der Vorankündigung bei dem Zahlungspflichtigen bzw. seinem Kontobevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass die Ankündigung eines bevorstehenden Lastschrifteinzugs sowohl mit gesondertem Schreiben als auch als Inhalt anderer Schriftstücke, wie insbesondere Rechnungen, versendet werden kann und gegebenenfalls für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus gilt.

……	……
Ort, Datum	Kurzzeitpflegegast (zahlungspflichtiger Kontoinhaber) Kontobevollmächtigter / Betreuer

Muster

Anlage 7 zum vollstationären Kurzzeitpflegevertrag
Vollmacht zur Einsichtnahme Dritter in die Pflegedokumentation

Kurzzeitpflegegast: ……..
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Ich bevollmächtige hiermit

Frau/Herrn, Adresse, Telefon ……..

……

Frau/Herrn/Adresse/Telefon ……..

……

Einsicht in die von der Einrichtung über meine Pflege geführte Dokumentation (Pflegedokumentation) zu nehmen. Diese Benennungen sind denjenigen in Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen gleichgestellt.

1. Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den obengenannten Personen von ihrer Schweigepflicht bezüglich des Inhalts der Pflegedokumentation.
2. Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber den obengenannten Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit dies zur Erläuterung der Pflegedokumentation und deren Inhalte erforderlich ist.
3. Meine Vollmacht nebst Schweigepflichtentbindungserklärung ist, sowohl im Einzelfall wie auch generell, schriftlich jederzeit frei widerrufbar.

……
Ort, Datum

……
Unterschrift des Kurzzeitpflegegasts
oder Betreuers/Bevollmächtigten

-Muster-

Anlage 8 zum vollstationären Kurzzeitpflegevertrag
Empfangsvollmacht für Eigentum des Kurzzeitpflegegastes

Kurzzeitpflegegast: ……
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

1. Ich bevollmächtige hiermit mit Wirkung über meinen Tod hinaus

Frau/Herrn, Adresse, Telefon ……

……

Frau/Herrn, Adresse, Telefon ……

……

Frau/Herrn, Adresse, Telefon ……

……

jeden einzeln für sich, im Falle meines Ablebens meinen Nachlass, unbeachtlich der obigen Reihenfolge und der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge, von der Einrichtung in Empfang zu nehmen und mein Zimmer auf Kosten des Nachlasses von meinen persönlichen Einrichtungs- und sonstigen Gegenständen zu räumen. Der Einrichtung steht es frei, an welchen der Bevollmächtigten sie sich wendet.

2. Dies gilt auch für den Fall meines Auszugs, sollte ich selbst nicht mehr in der Lage sein, mein Zimmer zu räumen.

3. Ich entbinde die Einrichtung und ihre Mitarbeiter/-innen im Falle der Herausgabe meines Besitzes an eine der oben genannten Personen von jeglicher Haftung gegenüber meinen Erben oder eventuellen Nachlass- und sonstigen Gläubigern.

4. Die Bevollmächtigung der obengenannten Personen ist vom Unterzeichner gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar.

…… ……
Ort, Datum Unterschrift des Kurzzeitpflegegasts
oder Betreuers/Bevollmächtigten

-Muster-

Anlage 9 zum vollstationären Kurzzeitpflegevertrag
Beschwerdestellen-Anschriften

Einrichtungsleitung:	Thomas Göldner Clementine von Wallmenich-Haus Haager Weg 9 92224 Amberg Tel. 09621/ 4996-52, Fax 09621/ 4996-57 email: goeldner@wallmenichhaus.de
Einrichtungsträger:	Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V. Vorsitzende: Tatjana Richter Haager Weg 9a 92224 Amberg Tel. 09621/ 4996-12, Fax 09621/ 4996-34 email: richter@wallmenichhaus.de
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände:	Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Gärtnersleite 14 96450 Coburg Telefon: 09561/72-600
FQA (= Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht; früher: Heimaufsicht)	Stadt Amberg Amt für soziale Angelegenheiten Fachbereich Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht-Spitalgraben 3 92224 Amberg
Patienten- und Pflegebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung	Geschäftsstelle des Patienten- und Pflegebeauftragten Tel.: +49 89 95414-5951 Mail: patientenbeauftragter@stmgp.bayern.de Internet: www.patientenportal.bayern.de Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) Haidenauplatz 1, 81667 München Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg Tel.: +49 89 95414-0 Fax: +49 89 95414-9000 E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de Internet: www.stmgp.bayern.de
Bezirksregierung	Bezirk Oberpfalz -Sozialverwaltung- Ludwig-Thoma-Str. 14 93051 Regensburg

-Muster-

Anlage 10 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

in der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege, der Tagespflege, im Rüstigenwohnen und im Betreuten Wohnen sowie in der ambulanten Pflege

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Leistungsnehmer oder sonstige von der Datenverarbeitung Betroffene wenden?

a) Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich

Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V.
Vorsitzende: Tatjana Richter
Haager Weg 9a
92224 Amberg
Tel. 09621/ 4996-12, Fax 09621/ 4996-34
email: richter@wallmenichhaus.de

b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist Emily Hirschmann-Pirzer.

Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V.
Emily Hirschmann-Pirzer
Haager Weg 9a
92224 Amberg
Tel. 09621/ 4996-17, Fax 09621/ 4996-34
email: hirschmann@wallmenichhaus.de

Die Kontaktdaten sind darüber hinaus auf unserer Homepage im Internet unter www.wallmenichhaus.de verfügbar.

2. Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

c) Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.

d) Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit) des Leistungsnehmers (Bewohner, Kurzzeitpflegegast, Tagespflegegast, usw.) oder Bewerbers, aber auch uns benannter Angehöriger, Betreuer oder Bevollmächtigter, die wir von dem Leistungsnehmer oder den vorgenannten dritten Personen direkt erhalten.

e) Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Leistungsnehmers, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe oder Beihilfe sein.

Muster

f) Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Leistungsnehmer oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc. Oder Daten der Religionszugehörigkeit, soweit sie für die Pflege, Versorgung und Betreuung von Bedeutung sind.

g) Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmern oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen sowie -versicherungen, Sozialhilfeträgern, Beihilfestellen, Rentenversicherungsträgern etc.) zulässigerweise erhalten; zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Leistungsnehmers.

h) Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

a) Daten verarbeiten wir zur vertragsgemäßen Leistungserbringung, für die Leistungsverwaltung und Leistungsabrechnung, die Pflegeplanung und -dokumentation, die Pflege, Betreuung und Versorgung. Sowie zur Erfüllung unserer Pflichten gegenüber den Kostenträgern und Kontrollorganen (wie z.B. FQA/Heimaufsicht und MDK/Medizinischer Dienst).

b) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 a) - d), f), 9 Abs. 2 a), c), h) und i) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 b) und c), 24 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) darf nur erfolgen

- aufgrund einer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1a DSGVO,
- für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen, Art. 6 Abs. 1b DSGVO,
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Datenverarbeitende unterliegt und welche sich aus weiteren gesetzlichen Vorschriften ergibt, Art. 6 Abs. 1c DSGVO,
- um lebenswichtige Interessen des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, Art. 6 Abs. d EU-DSGVO.

Muster

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Vereinbarung auf Basis der Einwilligung gegeben.

c) Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b), 9 Abs. 2 h) DSGVO), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder sonstigen Dienstleistern.

d) Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder von Dritten (Artikel 6 Abs. 1 f), 9 Abs. 2 f) DSGVO), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, sei es, dass diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Rechtsverteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

e) Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang (Artikel 6 Abs. 1 c), 9 Abs. 2 i)) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.
Zu unseren gesetzlichen Verpflichtungen gehören beispielsweise auch Auskünfte an die Meldebehörden.

f) Ferner berechtigt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von Daten für bestimmte Zwecke (Artikel 6 Abs. 1 a), 9 Abs. 2 a)). Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Muster

4. Wer erhält Daten des Leistungsnehmers?

a) Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und nur im Rahmen der Vorgaben ihrer Schweigepflicht Daten verarbeiten.

b) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist; beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum notwendigen Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterern, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten. Eine Datenweitergabe zu Werbezwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen; es sei denn, es handelt sich um für den Leistungsnehmer hilfreiche oder notwendige Informationen über andere Versorgungs- und Betreuungsformen des Einrichtungs- oder Dienstträgers.

c) Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen und sonstige zur Vertragserfüllung beigezogene externe Dienstleister. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

d) Eine darüber hinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Leistungsnehmers.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

a) Soweit erforderlich, verarbeiten wir die zur Vertragserfüllung notwendig erfassten Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

b) Die Daten dürfen über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich, je nach Leistungsart, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen sowie sonstigen gesetzlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
Im Bereich der Pflege besteht eine grundsätzliche Daten-Aufbewahrungsfrist für pflegerelevante Dokumentationen von 10 Jahren ab Beendigung des Vertragsverhältnisses (auch im Ablebensfall); § 48 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG).

Muster

c) Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung beurteilt sich, soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften gelten, nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung von Daten an ein Drittland.

7. Welche Datenschutzrechte haben der Leistungsnehmer und andere betroffene Personen?

a) Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben die Betroffenen Rechte auf

- **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- **Datenlöschung** („Recht auf Vergessenwerden), Art. 17 DSGVO
- **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten (Art. 18 DSGVO),
- **Widerspruch** gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- **Datenübertragbarkeit** (wenn sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, Art. 20 DSGVO).

b) Sollten Betroffene von oben genannten Rechten Gebrauch machen, haben wir zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

c) Im Rahmen des Vertrages muss der Leistungsnehmer oder Betroffene grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen (kündigen).

d) Wir nutzen keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses. Die Daten des Betroffenen werden durch uns nicht mit dem Ziel verarbeitet, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).

8. Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung

a) Wenn Leistungsnehmer oder sonstige Betroffene uns durch eine entsprechende Erklärung personenbezogene Daten freiwillig gegeben haben, können sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

muster

b) Der Widerruf der Einwilligung kann formfrei erfolgen; schicken Sie ihn bitte möglichst schriftlich an die oben unter 1.a) genannte Träger-Postadresse.

c) Widerrufen Betroffene ihre Einwilligung, werden wir ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Betroffenen überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche dient.

d) Für den Fall eines Widerrufs gilt der Hinweis unter Ziffer 7.c) entsprechend:

9. Verweigerung notwendiger Daten bei Vertragsschluss

Lehnt der Leistungsnehmer die Verarbeitung notwendiger Daten bereits bei Vertragsabschluss ab, werden wir in der Regel keinen Vertrag mit ihm schließen können. Ohne die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten können wir keine Leistungen erbringen.

10. Beschwerderecht

Von unserer Datenverarbeitung Betroffene haben ein Beschwerderecht bei der zu ständigen Aufsichtsbehörde:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27, 91522 Ansbach
Telefon: +49 (0) 981 53 1300, Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Gelesen und zur Kenntnis genommen.

……..

Ort, Datum

……..

Kurzzeitpflegegast / Bevollmächtigter / Betreuer

-Muster-

Anlage 11 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Entbindung von der Schweigepflicht

In Ergänzung des Vertragsinhalts zur Schweigepflicht entbindet

Frau / Herr

_____

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

nachfolgend Leistungsnehmer genannt,

1. die den Leistungsnehmer ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde oder versorgende Personen und Unternehmen wie Ergotherapeuten, Logopäden, Apotheker, Sanitätshäuser, Heilpraktiker, etc. von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegeeinrichtung Clementine von Wallmenich-Haus, Haager Weg 9, 92224 Amberg (nachfolgend Leistungserbringer genannt), soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten (auch des MDK) benötigt, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heil- und Hilfsmitteln,

2. den Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht gegenüber den den Leistungsnehmer ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen den Leistungsnehmer versorgenden Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden, Apothekern, Sanitätshäusern, Heilpraktikern, etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungs- und Versorgungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heil- und Hilfsmitteln,

3. die Pflegekasse, Krankenkasse, Krankenversicherung, den Sozialhilfeträger sowie andere Kostenträger, den Rentenversicherer sowie die Beihilfestelle von der Schweigepflicht gegenüber dem Leistungserbringer zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

4. den Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse, Krankenkasse, Krankenversicherung, dem Sozialhilfeträger sowie anderen Kostenträgern, dem Rentenversicherer sowie der Beihilfestelle des Leistungsnehmers zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

5. den Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten über den Pflege- und Betreuungsbedarf des Leistungsnehmers, insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung des Leistungsnehmers in Pflegegrade,

6. den Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht gegenüber externen Sachverständigen zum Zwecke der Führung von Fallgesprächen und Supervisionen,

7. den Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger oder der Wohngeldstelle, soweit diese Unterlagen und Auskünfte zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen benötigen,

8. den Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber externen Dienstleistern wie Wäschereien, Reinigungsunternehmen, usw., soweit der Leistungserbringer ihnen die erforderlichen Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Pflegegasts im Zusammenhang mit ansteckungsfähigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss, um die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen des Dienstleisters zu ermöglichen.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Leistungsnehmers hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Entbindung von der Schweigepflicht nicht berührt.

Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass der Leistungserbringer seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann. Gegebenenfalls ist ihm infolge eines Widerrufs der Schweigepflichtentbindung eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten, weshalb er dann berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen.

Der Widerruf der Schweigepflicht-Entbindung kann formfrei erfolgen; er ist, möglichst schriftlich, an den im Vertrag genannten Einrichtungsträger zu senden.

-Muster-

_____	_____
(Ort, Datum)	Unterschrift des Kurzzeitpflegegasts bzw. seines Betreuers / Bevollmächtigten

Anlage 12 zum vollstationären Einrichtungsvertrag

Vor Vertragsschluss vom Kurzzeitpflegegast zu übergebende Unterlagen

Bewohner ……..……..

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Für den Abschluss des Kurzzeitpflegevertrages ist es erforderlich, der Einrichtung vor Vertragsschluss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Erklärung des Pflegegastes nach § 3 WBVG (= Vertragsvorblatt)
2. Aktuelles ärztliches Attest
3. Kopie der gerichtlichen Betreuerbestellung/ der Vorsorgevollmacht
4. Kopie der Patientenverfügung
5. Kopie des Personalausweises, sowie ggf. Schwerbehindertenausweises
6. Kopie der Versichertenkarte und ggf. des Befreiungsausweis der Krankenkasse
7. Kopie des Pflegekassenbescheides über die Eingruppierung in einen Pflegegrad
8. Kopie aller Einkommensbescheide bei Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger
9. Einwilligung über die Veröffentlichung von Fotos
10. ggf. Unterbringungsbeschluss für den Beschützenden Wohnbereich

Soweit für die Durchführung der vollstationären Pflege nicht erforderlich, werden die Unterlagen dem Bewohner nach Kenntnisnahme durch die Einrichtung wieder zurückgegeben.

☐ Unterlagen erhalten am …… ……

Unterschrift für die Einrichtung

☐ Übergabe verweigert

-Muster-